

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Gemeinde Seebenstein



10. JAN. 2023

NKS1-V-06327/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

EINGELANGT

E-Mail: verkehr.bhmk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

Gabriele Tauchner

35316

10. Jänner 2023

Betrifft

B 54, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Landesstraße B 54 Wechsel Straße im Bereich von km 14,200 bis km 17,000 in den Gemeindegebieten Seebenstein und Scheiblingkirchen-Thernberg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 22. Dezember 2023:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit
4. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrandweisend
6. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T a u c h n e r

